

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Cuxhaven e.V. – im folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss aller im Landkreis Cuxhaven ansässigen Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern.

Der KSB hat seinen Sitz in 27607 Geestland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer 662 eingetragen. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Cuxhaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen insbesondere die Förderung seiner Vereine und Fachverbände, Regelung der allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
3. Der KSB wird ehrenamtlich geführt.
4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Förderung und Entwicklung des Sports für alle, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung.
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen.
 - Vermittlung von sportärztlichen Untersuchungen und Beratungen.
 - Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung durch seine Sportjugend;
 - Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine;
 - Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
 - Förderung des Sportstättenbaus;
 - Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen;
 - Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände;

6. Der KSB, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.
7. Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Der KSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
9. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
6. Der KSB, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.
7. Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8. Der KSB unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
9. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
10. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins/des Kreissportbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.
4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die sonstigen nachgewiesenen Auslagen -soweit sie angemessen sind- analog der jeweils geltenden Finanzordnung des LSB erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum KSB kann erwerben:
 - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, Regions-/Kreisgliederungen der Landesfachverbände und sonstige selbständige Untergliederungen sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen
 - b) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind
 - c) als Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden beschließt der Kreissporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.

Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a. Gründungsprotokoll
- b. Vereinsatzung
- c. Nachweis der Gemeinnützigkeit
- d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
- e. Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung. Mit der Aufnahme in den Landessportbund wird der Verein/Verband Mitglied im Kreissportbund.

3. Regions-/Kreisfachverbände sind die Regions-/Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Regions-/Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Regions-/Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des KSB.

Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
 - c. durch Auflösung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 7

Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen, wenn
 - a. das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt;
 - b. das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens schriftlich gemahnt wurde;
 - c. wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme in Schriftform oder auf Wunsch zur mündlichen Anhörung zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) die Verteilung der beim KSB vorhandenen Finanz- und Sachmittel zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden vom Kreissporttag beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit ausschließlich von dem in der Bestandserhebung genannten Vereinskonto abgebucht.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen
 - b) die Interessen des KSB wahrzunehmen
 - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen
 - e) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
 - f) dem KSB eine aktuelle Übersicht der Beitragsordnung vorzulegen
 - g) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen
 - h) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel nachzuweisen
 - i) die Bestandserhebung fristgemäß zu dem vom LSB / KSB genannten Termin abzugeben.
 - j) dem KSB spätestens bis zum 31.01. eines Jahres ihre Delegierten/ Vertreter bzw. deren jeweiligen Ersatz-Delegierten/Ersatz-Vertretern nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) zu benennen, die das Mitglied auf den vorgenannten Versammlungen vertreten.

Bei vorstehend aufgeführten Pflichtverletzungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Es kann je Fall eine Höhe von 50 € festgesetzt werden; im Wiederholungsfall beläuft es sich auf 100 €. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag
 - der Hauptausschuss
 - der Vorstand
 - die Sportjugend

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des KSB. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sie nicht Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsprechend § 3 (4) oder auf Vergütungen für geleistete Arbeitszeit und Arbeitskraft nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) haben. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11 Der Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.
2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand des KSB
 - b) den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - c) den Ehrengvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
 - e) den Kassenprüfern
 - f) den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsvereine
3. Jeder Verein kann für je angefangene 1000 Vereinsmitglieder eine Delegierte/Vertreterin bzw. einen Delegierten/Vertreter entsenden. Jede Delegierte/Vertreterin bzw. jeder Delegierte/Vertreter hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Sofern dem KSB bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres keine Vertreter/Ersatz-Vertreter oder Delegierten/Ersatz-Delegierten benannt wurden, kann der Verein auf dem Kreissporttag nur noch durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (in der vertretungsberechtigten Anzahl) vertreten werden, welcher dann entsprechend dem vorgenannten Stimmlüssel (entgegen der Regelung des Abs. 3) entsprechend viele Stimmen ausüben kann.

§ 12

Zusammentreten und Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. An diejenigen Delegierten bzw. Vertreter, von denen eine E-Mail-Adresse vorliegt, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
2. Der Kreissporttag wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des KSB, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Kreissporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Kreissporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß. Die Einzelheiten kann der Vorstand in einer von ihm zu entwerfenden Geschäftsordnung regeln.
4. Anträge an den Kreissporttag können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Werden Anträge nach der Einladung zum Kreissporttag gestellt, müssen diese dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreissporttages vorliegen, wenn über diese Anträge vom Kreissporttag verhandelt und entschieden werden soll. Über später eingehende Anträge braucht der Kreissporttag nicht mehr zu entscheiden.
5. Anträge zum Kreissporttag können vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
7. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt;
 - b. 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13

Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Vorstandmitglieder (ausgenommen Sportjugend)
 - e) die Festsetzung der Beiträge
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) die Wahl der 3 Kassenprüfer
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSBdie Wahl der Delegierten zum Landessporttag
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Kassenprüfer dürfen einmal wiedergewählt werden.
Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter
 - c) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen.
Für die Einberufung gilt § 12 Nr.3 der Satzung sinngemäß.
In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen
 - b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten
 - c) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden
 - d) den Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des KSB oder ihre bzw. seine Vertreter und muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.
5. Über den Verlauf der Hauptausschuss-Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Hauptausschuss.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Finanzen
- c) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Vereins- und Organisationsentwicklung
- d) Vorstandsmitglied für Sportentwicklung
- e) Vorstandsmitglied für Bildung und Lehrwesen
- f) Vorstandsmitglied für Frauen im Sport, Integration und Soziales
- g) Vorstandsmitglied für Breitensport
- h) Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- i) Vorsitzende(r) der Sportjugend
- j) Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Die Regelung für den Vorsitz der Sportjugend bleibt davon unberührt.

Die Wahlen zum Vorstand finden bei den ordentlichen Kreissporttagen im Wechsel nach folgender Regelung statt:

- 2.1 An einem ordentlichen Kreissporttag (erstmalig 2024) die Buchstaben 1a), d), f) und g) gemäß § 15 Nr. 1
- 2.2 am anderen ordentlichen (erstmalig 2022) Kreissporttag die Buchstaben 1b), c), e) und h) gem. § 15 Nr. 1

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Finanzen
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Vereins- und Organisationsentwicklung

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Umfang der Bevollmächtigung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB festgelegt.

4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand nach § 26 BGB ist allein zuständig und verantwortlich für die Entscheidungen und Belange des Finanz- und Personalwesens und nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr. Die Vorstandsmitglieder sind über die grundsätzlichen Beschlussfassungen zu informieren.

5. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Hauptausschuss setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB voraus.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zum nächsten Kreissporttag, selbst.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.
2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.
4. Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einer Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer geleitet wird.
5. Der Vorstand beruft eine/n Schutzbeauftragten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

6. Der Vorstand ernennt die Delegierten bzw. Entsandten für den LandesSportBund, die Fachverbände, und Ähnlichem, in denen der KSB Mitglied ist.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Die Genehmigung der Protokolle erfolgt in der nächsten Sitzung.

Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und Fachaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeit verpflichtet. Über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, der Vorstand. Er unterrichtet darüber den Hauptausschuss. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.

§ 17 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie beschließt nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den zwischen den Vollversammlungen liegenden Jahren durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KSB aufzunehmen.
5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 18

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 19

Lastschriftverfahren

Der KSB nutzt gegenüber den Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.

§ 20

Datenschutz

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten werden nur die unbedingt erforderlichen Daten der natürlichen Person gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert, verändert oder weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des KSB.

§ 21

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Kreissporttag mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 22.04.2022 beschlossen worden.
Die Satzung des Kreissportbundes Cuxhaven ist am 22.04.2022 in Kraft getreten.